

INHALT

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) v. 05.03.2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 05.05.2021 (BayMBl. Nr. 307); Allgemeinverfügung des Landratsamtes Fürstfeldbruck hinsichtlich weiterer Öffnungsschritte

Seite

190

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) v. 05.03.2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 05.05.2021 (BayMBl. Nr. 307); Allgemeinverfügung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck hinsichtlich weiterer Öffnungsschritte

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck erlässt gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i. V. m. § 27 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. Mai 2021 sowie Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung

1. Ab dem 16.05.2021 sind im Landkreis Fürstenfeldbruck nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, folgende weitere Öffnungen zulässig:
 - a) Die Außengastronomie kann für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung öffnen. Sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder Selbsttest oder ein vor höchstens 48 Stunden vorgenommener PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich.
 - b) Theater-, Konzert- und Opernhäuser sowie Kinos können für Besucher mit einem vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest oder Selbsttest oder einem vor höchstens 48 Stunden vorgenommenen PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis, öffnen.
 - c) Kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel ist, unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmer über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest oder Selbsttest oder einen vor höchstens 48 Stunden vorgenommenen PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen, zulässig.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 16.05.2021, 00.00 Uhr, in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Gründe

I.

Die vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichte Anzahl an Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) für den Landkreis Fürstfeldbruck lag am 27.04.2021 mit einem Wert von 152,8 zuletzt über dem Grenzwert von 150 und ist seitdem weiter rückläufig. Am 05.05.2021 lag die 7-Tage-Inzidenz mit einem Wert von 90,7 das erste Mal seit dem 08.04.2021 wieder unter dem maßgeblichen Grenzwert von 100. Mit einem Wert von 105,3 am 06.05.2021 und 100,3 am 08.05.2021 wurde der Grenzwert von 100 noch zwei Mal knapp überstiegen. Seit dem 09.05.2021 wurde der Inzidenzwert von 100 nicht mehr überschritten. Die tagesaktuellen Inzidenzwerte betragen laut RKI am 09.05.2021 98,9, am 10.05.2021 96,2, am 11.05.2021 93,0, am 12.05.2021 87,1 und am 13.05.2021 90,7. Der Inzidenzwert von 100 wurde damit am 13.05.2021 an fünf Tagen in Folge unterschritten.

II.

Die **sachliche Zuständigkeit** des Landratsamtes Fürstfeldbruck ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die **örtliche Zuständigkeit** ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Die in **Ziffer 1** getroffenen Maßnahmen stützen sich auf § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV. Demnach kann die Kreisverwaltungsbehörde weitere Öffnungen zulassen, wenn im Landkreisgebiet die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wurde und die Entwicklungen des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint.

Die vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz lag für den Landkreis Fürstfeldbruck am 09.05.2021 bei 98,9, am 10.05.2021 bei 96,2, am 11.05.2021 bei 93,0, am 12.05.2021 bei 87,1 und am 13.05.2021 bei 90,7. Die 7-Tage-Inzidenz liegt demnach bereits seit fünf Tagen in Folge unter dem Schwellenwert 100; die Entwicklung des Infektionsgeschehens ist rückläufig. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass sich die rückläufige Entwicklung des Infektionsgeschehens der letzten Wochen auch in Zukunft fortsetzen wird. Dies insbesondere deshalb, da sowohl die Zahl der Erst- als auch die Zahl der vollständig Geimpften weiter stark ansteigt.

Die Öffnungen sind sowohl über die in dieser Allgemeinverfügung vorgeschriebenen Testerfordernisse, als auch über die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemachten Rahmenkonzepten, in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, an spezielle Schutzvorkehrungen gebunden.

Vor diesem Hintergrund ist es deshalb aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar, die in § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV vorgesehenen weiteren Öffnungen für den Landkreis Fürstfeldbruck zuzulassen.

Das erforderliche Einvernehmen des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege wurde erteilt.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürstentumbruck als bekannt gegeben gilt.

Das Landratsamt behält sich für die Zukunft ausdrücklich eine abweichende Einschätzung auf Grund der weiteren Entwicklungen vor, Art. 36 Abs. 2 Nrn. 2 und 5 BayVwVfG. Überschreitet die durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichte Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den nach § 27 der 12.BayIfSMV maßgeblichen Schwellenwert von 100, ist nicht mehr von einem stabilen oder einem rückläufigem Infektionsgeschehen auszugehen. Die Allgemeinverfügung tritt damit mit der Bekanntmachung nach § 3 Nr. 3 der 12.BayIfSMV außer Kraft.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben wegen der kraft Gesetz festgelegten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (schriftlich: Postfach 200 543, 80005 München) beantragt werden.

Fürstenfeldbruck, 15.05.2021

Zimmermann
Regierungsrätin

Thomas Karmasin
Landrat